OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780131/18/MB/NF

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J D, wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Nichtaushändigen der Visitenkarte der einschreitenden Organe, Nichtbekanntgabe der Dienststelle bzw. Telefonnummer der Dienststelle des einschreitenden Organes bzw. nicht deutliches Bekanntgeben der Dienstnummer des einschreitenden Organes am 24. Jänner 2020 gegen 23:42 Uhr, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2020,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz wird festgestellt, dass die Richtlinie für das Einschreiten der Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Handeln der der Landespolizeidirektion Oberösterreich zuzurechnenden Organe am 24. Jänner 2020 gegen 23:42 Uhr nicht verletzt wurde.

II. Gemäß §§ 53 iVm 35 iVm § 1 VwG-Aufwandsersatzverordnung wird der Beschwerdeführer verpflichtet dem Bund (Verfahrenspartei: Landespolizeidirektion Oberösterreich) den Verfahrensaufwand in Höhe von 887,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Schreiben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 19. März 2020 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter anderem Aufsichtsbeschwerde wegen der Nichtbekanntgabe der Dienstnummer, der Dienststelle und der Telefonnummer einschreitender Exekutivorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zuge einer Amtshandlung am 24. August 2020.

Begründend führt der Bf wie folgt aus:

„Die beiden Polizisten gaben trotz mehrmaliger Aufforderungen in Bezug auf die Dienstnummer, die Dienststelle sowie die Telefonnummer keine Auskünfte, meinten, sie hätten mir gar nichts mitzuteilen und schließlich sagte der jüngere der beiden, der Lenker, schnell eine Nummer vor sich her, die man sich unmöglich merken kann. Also ersuchte ich zum x-ten male um die Aushändigung der Visitenkarte oder man solle mir die Nummer - damit sprach ich den jüngeren Polizisten an - aufschreiben. Der meinte frech, schreiben sie sich doch selber die Nummer auf. Also sagte ich zu ihm, ich muss mir etwas zum Schreiben von meinem Auto, welches unmittelbar hinter dem Streifenwagen stand, holen. Kaum war ich jedoch bei meinem Auto, stiegen die beiden ein und flüchteten.

Derartig dreiste Lügen, welche die beiden nun von sich geben, spotten wohl jeglicher Beschreibung. Die beiden weigerten sich beharrlich, ihre Dienstnummern bekannt zu geben.

Nunmehr zu behaupten, die Dienstnummer hätte einer der Polizisten aufgeschrieben und ich hätte die Annahme des Zettels verweigert, sind glatte Lügen.

Weiters jetzt zu behaupten, beide hätten jeweils keine Dienstnummer mitgeführt, ist wohl an Lächerlichkeit nicht mehr zu überbieten und zeigt die gesamte Intelligenz dieser Polizisten wohl mehr als deutlich auf! Tatsächlich jedoch weigerten sich die beiden beharrlich, ihre Visitenkarten auszuhändigen. Dazu passt ins Bild, dass der Jüngere mir die Dokumente nicht mehr aushändigen wollte und diese erst aushändigte, als ich ihm eine Anzeige wegen Urkundenunterdrückung in Aussicht stellte.

Die Visitenkarte gehört zur Ausrüstung und deren Aushändigung ist gesetzlich vorgesehen. Führt man z.B. den Führerschein nicht mit, ist das ein Ungehorsamsdelikt und strafbar.

Unter einem verweise ich auf die Telefonate, Linz-Zentrale und insbesondere mit der PI Marchtrenk, welche knapp nach Mitternacht erfolgten, wo ich unter anderem auch Alkotests, betreffend die beiden Polizisten, forderte. Die Telefonate wurden von mir aufgezeichnet und können jederzeit vorgeführt werden.

Ich beantrage daher, dass seitens des LVwG für OÖ festgestellt wird, dass Richtlinien für das Einschreiten seitens der/des Polizisten verletzt wurden.

Falls eine öffentlich mündliche Verhandlung anberaumt wird, gebe ich für diesen Termin den Namen und die Adresse jenes Zeugen rechtzeitig bekannt, welcher in meinem Taxi als Beifahrer saß und die gesamte Amtshandlung auch mitbekam. Der Beifahrer fertigte sogar Fotos beim Anhalteort an. Bezeichnend auch die Aussage meines Beifahrers, als er bei meiner Rückkehr zum Auto um Papier und Schreiber zu holen gleich fragte, wo ich denn die Visitenkarten mit den Dienstnummern hätte...!!!

Speziell die Polizisten weigern sich seit jener Zeit, als Pilsl aus rein parteipolitischen Gnaden - fachliche Gründe sind komplett auszuschließen - zum Kommandanten gemacht wurde beharrlich, ihre Dienstnummern, dem Gesetz entsprechend, bekannt zu geben. Genau aus diesem Grunde ist ein solcher Fall beim Verwaltungsgerichtshof, ebenfalls mich betreffend, anhängig und ich werde auch in diesem Fall, so ferne erforderlich, wieder bis zum Verwaltungsgerichtshof gehen.

Ergänzend halte ich noch fest, dass ich deshalb vom älteren Polizisten auch die Dienstnummer einforderte, weil er ebenfalls einen Teil der Amtshandlung führte. Vorerst führte die Amtshandlung nur der jüngere Polizist (der Lenker des Streifenwagens), als sich dann plötzlich auch der zweite Polizist einmengte und dieses und jenes von mir forderte. Also machte ich ihn darauf aufmerksam, dass nur eine die Amtshandlung führen kann und nicht gleich mehrere. Dazu meinte der ältere Polizist jedoch nur frech, ich hätte schon den beiden zu überlassen, wer die Amtshandlung führt und welcher der beiden mich befragt. Bei meiner Aufforderung an ihn, mir seine Karte mit der Dienstnummer, der Dienststelle und der Telefonnummer der Dienststelle auszuhändigen, wurde er wiederum frech und meinte, ich habe die Amtshandlung nicht geführt, daher bekommen sie von mir überhaupt nichts. Also wies ich ihn darauf hin, dass er wenige Minuten zuvor noch ganz etwas anderes sagte und er bekräftige auf patzige Art und Weise erneut, ich werde von ihm nichts bekommen weil er das nicht muss.

Die ganze Amtshandlung dokumentiert die schlechte Ausbildung der Polizei (Ex-Gendarmen) einerseits und es zeigt sich leider auch nur zu deutlich, dass die Aufahmekriterien in den Polizeidienst auf ein derart niedriges Niveau gesenkt wurden, das nahezu erschreckend ist. Sonst würde man sicherlich kaum Personal bei der Polizei rekrutieren können, wenn jene Kriterien, welche z.B. bei meiner Aufnahmeprüfung zur Polizei (NICHT Gendarmerie) angelegt werden würden. Wenn man nun bedenkt, dass solche Polizisten ohne wirkliche Gesetzeskenntnisse mit einem lebensgefährdendem Waffengebrauch zu tun haben, graut nicht nur mir vor solchen Vorstellungen.

Der Ordnung halber lege ich einige Gleichschriften bei aus denen ersichtlich ist, wie das Einschreiten erfolgte und was die beiden offensichtlich unter ordnungsgemäßer Dienstversehung verstehen.

Ich freue mich auf eine Verhandlung beim LVwG und verbleibe zwischenzeitlich mit freundlichen Grüßen

J. D“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 29. März 2020 forderte das Landesverwaltungsgericht die belangte Behörde unter Zusammenfassung der Beschwerdepunkte zur Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift – mit abschriftlicher Zusendung an den Bf – auf.

3. Mit Schreiben vom 16. April 2020 erstattete die belangte Behörde unter gleichzeitiger Aktenvorlage und Beantragung der vollumfänglichen und kostenpflichtigen Abweisung der Beschwerde nachstehende Gegenschrift:

„I. Sachverhalt

Grlnsp T S der PI Sattledt und Insp A M der PI Marchtrenk verrichteten am 24. Jänner 2020 um 23:43 Uhr Sektorstreifendienst; dabei fuhren sie mit dem Dienst-Kfz auf der B 138 aus Wels kommend in Fahrtrichtung Sattledt. An der Kreuzung mit der Sipbachzeller Straße konnten die beiden Beamten im Bereich der dortigen 70 km/h-Beschränkung ein vor ihnen fahrendes dunkles Fahrzeug feststellen. Da dieses Fahrzeug die Geschwindigkeit erhöhte, fuhren sie ihm nach und konnten dabei feststellen, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h deutlich überschritten wurde. Unmittelbar nach dem Ende des 70 km/h-Bereiches konnten die Beamten am Tachometer des Dienstfahrzeuges eine Geschwindigkeit von 150 km/h ablesen, ohne dass sich der Abstand zu dem vor ihnen fahrenden Fahrzeug verringerte. Das verfolgte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x verringerte erst auf Höhe der Firma F im Gemeindegebiet von Steinhaus seine Geschwindigkeit und hielt in der Folge die dort gültige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ein. In weiterer Folge wurde der Lenker des verfolgten Fahrzeuges, bei dem es sich um ein Taxi handelte, nach der Turmöltankstelle auf Höhe der Autobahnauffahrt zur A1 (Fahrtrichtung Salzburg) unter Verwendung des Blaulichtes angehalten.

Insp M führte in der Folge eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch; im angehaltenen Taxi befanden sich zwei Fahrgäste. Gemäß den Angaben der Polizeibeamten stellte der Taxilenker J D die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung in lautstarkem und aggressivem Ton in Abrede, indem er sagte: „Ich bin nicht zu schnell gefahren, das könnt ihr gar nicht festgestellt haben. Ihr wart viel zu weit hinter mir. Das könnt ihr mit einem anderen machen, aber nicht mit mir. Ich kenne mich aus."

Grlnsp S forderte daher D auf, er möge sich beruhigen, woraufhin D in unverändert aggressiver Art gefragt habe, wer nun die Amtshandlung führen würde; dies könne nämlich nur einer sein und von diesem wolle er die Dienstnummer haben. Grlnsp T S habe ihm darauf geantwortet, dass er nach Abschluss der Amtshandlung selbstverständlich die Dienstnummer bekommen würde.

Als Insp M die Amtshandlung fortsetzte und D aufforderte, Pannendreieck, Verbandspaket und Warnweste vorzuweisen, habe D gemeint, ob er jetzt kindisch würde. Dann zeigte er dem Beamten die geforderten Ausrüstungsgegenstände. Da D auf die angebotene Bezahlung eines Organmandates nicht reagierte, notierte sich Insp M die für die Anzeigeerstattung notwendigen Daten.

Währenddessen forderte D lautstark die Rückgabe der von ihm zuvor dem Beamten übergebenen Fahrzeugdokumente, wobei er mit einer Anzeige wegen

Urkundenunterdrückung drohte und meinte, er würde auch ohne Dokumente wegfahren; dies sei ihm egal.

Als der Beschwerdeführer von Grlnsp S ermahnt wurde, sein Verhalten einzustellen, da er ansonsten Gefahr laufe, dass ihm wegen außergewöhnlichen Erregungszustandes die Weiterfahrt untersagt würde, habe D gemeint: „Wenn ihr Spielchen mit mir spielen wollt, fahren wir ruhig zum Amtsarzt, ich habe Zeit. Ihr werdet schon sehen, was ihr davon habt."

D wurde in weiterer Folge davon in Kenntnis gesetzt, dass er wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zur Anzeige gebracht werde (Beilage i). Da keine sonstigen Symptome einer Beeinträchtigung bei ihm festgestellt wurden und um das ohnehin stark erhitzte Gemüt des Beschwerdeführers nicht noch mehr aufzuheizen, wurden ihm seine Dokumente wieder ausgehändigt und die Amtshandlung beendet.

Über Verlangen des Beschwerdeführers gab Insp M zweimal mündlich seine Dienstnummer bekannt, woraufhin D lautstark die Aushändigung einer Visitenkarte verlangte. Die von Insp M auf einem Zettel notierte Dienstnummer wollte D nicht annehmen; vielmehr bestand er weiter auf Aushändigung einer Visitenkarte.

Da D unmittelbar nach Beendigung der Amtshandlung beim Offizier vom Dienst (OvD) der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Anzeige erstattete, der zufolge er gerade von zwei alkoholbeeinträchtigten Polizisten angehalten worden wäre, wurden Grlnsp S und Insp M am 25. Jänner 2020 um 00:50 Uhr in den Amtsräumen der PI Traun von Abtlnsp D und Abtlnsp R des BPK Linz- Land einem Alkotest unterzogen, welcher bei beiden Beamten einen Wert von 0,00 mg/L Atemluftalkoholgehalt ergab (Beilage 2).

Seitens der Beamten wurde am 5.2.2020 unter PAD/20/00167861/004/VW die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land angeregt (Beilage 3).

J D brachte in gegenständlicher Angelegenheit am 18.02.2020 eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein; diese wurde durch eine neuerliche Eingabe vom 19.02.2020 inhaltlich ergänzt, siehe Beilagen 4 und 5.

Darin stellte er die von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitung in Abrede, bemängelte den seiner Ansicht nach zu spät erfolgten Einsatz des Blaulichtes und die Verweigerung der Bekanntgabe der Dienstnummer. Konkret gab er in seiner Eingabe vom 18.02.2020 an, dass sich die Beamten nach seiner Aufforderung zur Bekanntgabe der Dienstnummer mit der Bemerkung geweigert hätten, sie hätten das nicht bekannt zu geben. Dennoch habe der Fahrer des Dienst-Kfz die Dienstnummer einmal schnell vor sich hingemurmelt und als er ihn aufgefordert habe, sie aufzuschreiben, hätte der Beamte gemeint, D solle sie sich gefälligst selbst aufschreiben. Also habe D zu ihm gesagt, er müsse sich vom Auto einen Zettel und einen Kugelschreiber holen, um sich die Dienstnummer aufschreiben zu können. Als er allerdings dann zu seinem Fahrzeug gegangen sei, um sich Schreibgeräte zu holen, wären ihm die beiden Beamten vor der Nase weggefahren.

Seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer im Antwortschreiben am 5. März 2020 (siehe Beilage 6) mitgeteilt, dass wegen der von ihm erhobenen Vorwürfe wegen missbräuchlicher Verwendung des Blaulichtes und Geschwindigkeitsüberschreitung durch die amtshandelnden Polizeibeamten am 02.03.2020 unter der GZ: PAD/20/00179222/003/AA ein Bericht an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung vorgelegt worden sei; diesbezüglich siehe Beilage 7.

Hinsichtlich des dritten Beschwerdepunktes betreffend die Nichtausfolgung von Visitenkarten wurde J D seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich mitgeteilt, dass die Beamten bei der Amtshandlung keine Dienstnummernkarten mitgeführt hätten und daher die Bekanntgabe der Dienstnummer zweimal mündlich erfolgt sei. Die von einem Beamten auf einem Zettel aufgeschriebene Dienstnummer habe D verweigert und weiterhin auf der Ausfolgung der Dienstnummer in Form einer Visitenkarte beharrt. Nach Ansicht der Landespolizeidirektion lag daher kein Fehlverhalten der einschreitenden Beamten vor.

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 2 Z. 2 SPG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung, BGBl.Nr. 266/1993 i.d.g.F.
BGBl.Nr. II155/2012 (RLV), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen hin ihre Dienstnummer bekanntzugeben; dies gilt jedoch nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Nach § 9 Abs. 2 RLV ist die Dienstnummer in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Dienstaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit der Amtshandlung vom 24.Jänner 2020 wurde vom Beschwerdeführer am 18. Februar 2020 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingebracht und am 19. Februar 2020 ergänzt. Die Eingabe erfolgte innerhalb der sechswöchigen Frist (§ 89 Abs. 2 SPG). Seitens der Dienstaufsichtsbehörde erging am 5. März 2020 abschließend die Antwort, dass seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich kein Fehlverhalten der einschreitenden Beamten festgestellt werden konnte, weshalb J D nunmehr die Feststellung des Landesverwaltungsgerichtes über das Vorliegen einer Richtlinienverletzung begehrt.

Die Schilderung der Amtshandlung durch den Beschwerdeführer unterscheidet sich von der Aussage der beiden einschreitenden Beamten. Zunächst gibt auch J D selbst an, dass der jüngere der beiden Beamten (vermutlich Insp M) nach der Aufforderung zur Bekanntgabe der Dienstnummer „schnell eine Nummer vor sich hin gesagt habe, die man sich unmöglich merken kann". Der Beamte habe sich geweigert, die Dienstnummer aufzuschreiben und gemeint, er solle sie selber aufschreiben. Daher sei er zu seinem PKW gegangen, um Schreibzeug zu holen, währenddessen hätten die Beamten die Flucht ergriffen.

Gemäß den Angaben der Polizeibeamten habe der Beamte seine Dienstnummer auf einen Zettel geschrieben, dessen Annahme vom Beschwerdeführer verweigert worden sei; dieser habe vielmehr weiterhin auf der Aushändigung einer formellen Visitenkarte bestanden.
Da der die Amtshandlung führende Beamte zwar keine Visitenkarte bei sich führte, aber dem Verlangen des Beschwerdeführers dennoch insoweit nachgekommen ist, dass er seine Dienstnummer mündlich bekannt gegeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 RLV entsprochen wurde. Die Vorgangsweise des J D, dies nicht zu akzeptieren und dennoch auf der Aushändigung einer formellen, mit der Dienstnummer des einschreitenden Beamten versehenen Karte zu bestehen, ist von früheren Beschwerdefällen her bekannt.

Daher stellt die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Antrag, die Richtlinienbeschwerde des J D wegen angeblicher Verweigerung der Bekanntgabe der Dienstnummer kostenpflichtig als unberechtigt abzuweisen.

III. Kosten

An Kosten werden im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, verzeichnet.

Vorlageaufwand: € 57,40
Schriftsatzaufwand: € 368,80

Gegebenenfalls wird als Ersatz des Verhandlungsaufwandes der belangten Behörde € 461,00 geltend gemacht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht erhob Beweis durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die eingebrachten Schriftsätze und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung der handelnden Organe und eines weiteren Zeugen.

2. Aufgrund der sich so darstellenden Beweislage, der Aussagen der Zeugen GI S, Insp. M und Herrn P sowie der Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist nachfolgender Sachverhalt festzustellen:

In der Nacht vom 24.1.2020 auf 25.1.2020 verrichteten die Organe S und M den zuständigen Sektorenstreifendienst. Im Zuge dieses Dienstes kam es gg. 23:43 Uhr zu einer Nachfahrt das KfZ des Bf betreffend. In weiterer Folge fand eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle, die der Bf als schikanös schildert, statt. Der Bf war

zu diesem Zeitpunkt als Taxidienst unterwegs. Im KfZ (Kennzeichen x) waren zwei Gäste anwesend; einer dieser Gäste war Herr A P. Im Zuge dieser Kontrolle forderte der Bf vom amtsführenden Organ die Dienstnummer. Der amtsführende Beamte (Herr Insp. M) gab dem Bf zuerst zweimal verbal die Dienstnummer – in moderatem Tempo und normaler Lautstärke, bei normalem Umgebungslärm – bekannt. Die Visitenkarten des Organes befanden sich zu diesem Zeitpunkt auf der PI. In weiterer Folge hat das Organ seinen Notizblock genommen und die Dienstnummer auf diesem Block notiert und wollte den Zettel dem Bf geben. Dieser verweigerte die Annahme und bestand auf die Überreichung einer Visitenkarte. Eine Anfrage an den sichernden Beamten auf Bekanntgabe der Dienstnummer erfolgte nicht. Weiter ist festzustellen, dass der Bf während der Amtshandlung derart aufbrausend, laut und erregt war, dass seitens der einschreitenden Organe kurzzeitig eine sichernde Abnahme des Führerscheins überlegt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Aussagen der genannten Zeugen. Die Aussagen der einschreitenden Organe zeigten sich als in den wesentlichen Punkten schlüssig, nachvollziehbar und glaubhaft. Die vom Bf monierte Absprache vermag nicht erkannt werden, da eben die Aussagen der Beamten in nicht entscheidungswesentlichen Begleittatsachen nachvollziehbare Abweichungen aufwiesen. Zudem zeigen sich die einschreitenden Beamten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als strukturiert und ohne Emotion obschon sie vom Bf laufend der Lüge, Absprache usw bezichtigt werden. Es zeigt sich – auch durch die Aussage des Zeugen P – dass der Bf im Zeitpunkt der Amtshandlung in einem Erregungszustand gewesen ist und die von den Zeugen erinnerten Äußerungen getätigt hat. Bestätigung findet dies auch durch das Verhalten des Bf in der Verhandlung. Er bezichtigt die einschreitenden Organe immer wieder mit erhobener Stimme und gestikulierend der Absprache, der Lüge und führt u.a. aus „Die zwei Burschen können mir ja diesbezüglich nichts erzählen“.

III.

1. Funktionell zuständig sind in Bezug auf sämtliche der in Art. 130 Abs. 1 B-VG geregelten Beschwerdetypen – und damit auch für auf § 89 SPG gestützte Richtlinienbeschwerden – nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder.

2. Gemäß § 2 VwGVG iVm SPG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zur Entscheidung zuständig.

3. Gemäß § 31 Abs. 2 Z. 2 SPG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung, BGBl.Nr. 266/1993 i.d.g.F. BGBl.Nr. II 155/2012 (im Folgenden: RLV), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den von einer Amtshandlung

Betroffenen auf deren Verlangen hin ihre Dienstnummer bekanntzugeben; dies gilt jedoch nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre.

3.1. Nach § 9 Abs. 2 RLV ist die Dienstnummer in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden.

4. Gemäß § 89 Abs. 4 SPG hat jeder, dem gemäß § 89 Abs. 2 SPG mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

5. Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf rechtzeitig iSd § 89 Abs. 4 SPG eingebracht wurde.

5.1. Zunächst ist zu erkennen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Richtlinien für das "Einschreiten" der Organe (§ 31 Abs. 1 SPG 1991), die sie bei der "Erfüllung ihrer Aufgaben" (§ 5 Abs. 1 RLV) zu beachten haben, erlassen wurden. Unter "Einschreiten" ist - unter Beachtung des Zwecks der Richtlinien, Konflikte zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Betroffenen zu mindern - ein unmittelbar gegen einen Dritten gerichtetes oder sonst außenwirksames Amtshandeln zu verstehen (VwGH vom 16. Juni 1999, Zl. 98/01/0477).

5.2. Vor diesem Hintergrund zunächst zu erkennen, dass das bekämpfte Verhalten der einschreitenden Organe während einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle gesetzt wurde.

6. § 31 Abs. 2 Z 2 SPG normiert, dass die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes "in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise" zu erfolgen hat. Damit ist die jeweilige Amtshandlung entscheidend dafür, in welcher Weise die Bekanntgabe der Dienstnummer angemessen ist (vgl. zur Berücksichtigung der Aufgabe oder des Zwecks des Einschreitens bei der Verpflichtung zur Ausweisleistung auch § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweisleistung, BGBl. II Nr. 203/2005). Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Bekanntgabe "in der Regel" durch Aushändigung einer mit einer Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat. Eine solche Dienstnummernkarte ist dem Organ

von der Dienststelle zur Verfügung zu stellen (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz[18] (2020), Anm. 5 zu § 30 SPG). Eine andere Bekanntgabe der Dienstnummer kann aber, wie angeführt, nach Art und Zweck der jeweiligen Amtshandlung angemessen sein. Dementsprechend findet § 9 Abs. 2 zweiter Satz RLV, dass die Dienstnummer auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden kann, sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer unverzüglich zur Kenntnis gelangt - und damit der Zweck des § 31 Abs. 2 Z 2 SPG und zwar die Identifizierbarkeit der einschreitenden Organe gegeben ist -, in § 31 Abs. 2 Z 2 SPG Deckung.

7. Der festgestellte Sachverhalt zeigt sohin, dass der Anordnung des § 9 Abs 2 RLV durch das einschreitende Organ entsprochen wurde. Dem Bf wurde die zur Identifizierbarkeit notwendige Dienstnummer ausreichend zur Kenntnis gebracht. Der Bf hat die Dienstnummer verbal ausreichend erhalten und zudem wurde ihm die Dienstnummer auf einem Zettel notiert und zur Übernahme überreicht. Der Bf hat sie aber nicht angenommen, da er eine Visitenkarte wollte. Die Aushändigung einer Visitenkarte an den Bf war im Zuge der Amtshandlung aber nicht möglich, da sich die Visitenkarten auf der PI des Organes befunden haben. Eine (freiwillige) Verlagerung der Amtshandlung auf die PI kam aufgrund der Gemütslage des Bf ebenso nicht in Frage.

8. Insofern kann – da der Modus der verbalen Mitteilung der Dienstnummer samt Verschriftlichung auf einem Notizzettel gewählt wurde – aus diesem Grund keine Verletzung der RLV erkannt werden.

9. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 53, 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517 ein Aufwandsersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand:57,40 Euro + Schriftsatzaufwand: 368,80 Euro + Verhandlungsaufwand: 461 Euro) zuzusprechen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, da zur Thematik der Bekanntgabe der Dienstnummer ausreichende und eindeutige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist (VwGH 20.5.2020, Ra 2018/01/0369)-

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter